

# Wahlbekanntmachung

## Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2014 findet die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Stadt Biesenthal (16359) ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Biesenthal 01 Wahllokal	Pro seniore Residenz Am Wukensee, Uhlandstr. 18-19	barrierefrei
Biesenthal 02 Wahllokal	Rathaus Biesenthal, Am Markt 1	barrierefrei
Biesenthal 03 Wahllokal	Amtsgebäude 2, Plottkeallee 5	nicht barrierefrei
Biesenthal 04 Wahllokal	KITA "Knirpsenland" Bahnhofstraße 105	nicht barrierefrei
Biesenthal 05 Wahllokal	Gemeindehaus Danewitz, Dorfstraße 21	barrierefrei

Die Gemeinde Breydin (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Trampe 01 Wahllokal	Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53	nicht barrierefrei
Tuchen-Klobbicke 02 Wahllokal	Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35	barrierefrei

Die Gemeinde Marienwerder (16348) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Marienwerder 01 Wahllokal	Grundschule Marienwerder, Zerpenschleuser Str. 42	barrierefrei
Ruhlsdorf 02 Wahllokal	Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73	nicht barrierefrei
Sophienstädt 03 Wahllokal	Gem.vereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstr. 19	nicht barrierefrei

Die Gemeinde Melchow (16230) ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt:

Melchow / Schönh. 01 Wahllokal	Tourist. Begegnungszentrum, Eberswalder Straße 9	barrierefrei
--------------------------------	--	--------------

Die Gemeinde Rüdnitz (16321) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Rüdnitz 01 Wahllokal	KITA "Traumhaus", Bahnhofstraße 5	barrierefrei
Rüdnitz 02 Wahllokal	Gaststätte "Zum fröhlichen Gustav", Dorfstraße 3	barrierefrei
Rüdnitz 03 Wahllokal	Albertshof Gemeindezentrum, Rüsternstraße 6 a	barrierefrei

Die Gemeinde Sydower Fließ (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Grüntal 01 Wahllokal	Hort Grüntal, Dorfstraße 63	barrierefrei
Tempelfelde 02 Wahllokal	Gemeindezentrum Tempelfelde, Grüntaler Str. 14	barrierefrei

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 17.08.2014 zugesendet werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern  
a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

4. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, bei welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, bei welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.  
Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. kostenlos angefordert werden (Telefon: 0355 22549).
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im „Wahlkreis 15 - Barnim III“
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.  
Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Eberswalde) abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände treten am 14.09.2014 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im „Paul-Wunderlich-Haus“, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biesenthal, den 13.08.2014

Im Auftrag

gez. Haase  
FB Verwaltungsservice /Wahlen